

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 8. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2026)

zum Thema:

**Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Schönwetter-Resilienz am Ende?**

Das Versagen beim Schutz pflegebedürftiger Berliner

und **Antwort** vom 28. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24768

vom 8. Januar 2026

über: Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung – Schönwetter Resilienz am Ende? Das Versagen beim Schutz pflegebedürftiger Berliner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Beantwortung früherer Anfragen durch den Senat (Drucksache [19/20656](#) und Drucksache 19/20228) zeichnete das Bild einer Stadt, die auf Krisenszenarien administrativ gut vorbereitet sei. Es wurde versichert, dass vulnerable Gruppen „fest berücksichtigt“ seien und die Krisenpläne der Bezirke eine lückenlose Versorgung garantierten.

Der mehrtägige Stromausfall im Südwesten Berlins ab dem 3. Januar 2026 hat dieses Bild jedoch auf dramatische Weise zerstört. Die Realität zeigt: Die vom Senat stets betonte „Eigenverantwortung der Betreiber“ führt in der Praxis dazu, dass Pflegebedürftige in untermalten Wohnungen ausharren müssen und hochbetagte Menschen auf Feldbetten in Sporthallen untergebracht werden. Zudem hat die flächendeckende Umstellung auf digitale Kommunikation (VoIP) ohne analoge Rückfallebene dazu geführt, dass tausende Hausnotrufe stumm blieben – eine Gefahr, vor der Experten (u. a. im *Fokus*, Dezember 2025) eindringlich gewarnt haben.

Indes bemängelt Albrecht Broemme, einer der anerkanntesten Katastrophenschützer Deutschlands, ein Zuständigkeits-Pingpong, „während die materielle Vorsorge für echte Krisenfälle sträflich vernachlässigt wurde“.¹

¹ Vgl. Broemme, A. in: Berliner Zeitung, „Gendern und die Breite von Radwegen waren wichtiger als der Katastrophenschutz“, Online-Ausgabe vom 07.12.2025.

Besonders brisant ist dies vor dem Hintergrund des Jahresberichts 2025 des Rechnungshofs Berlin, der dem Land erst vor wenigen Wochen ein „massives Organisationsversagen“ im Katastrophenschutz attestierte und feststellte, dass zentrale gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund und unter Verweis auf die aus heutiger Sicht teils beschwichtigenden Antworten des Senats auf unsere frühzeitigen Anfragen dazu (Drucksachen [19/20657](#), [19/20228](#) und [19/19267](#)) ergeben sich dringende Fragen zur tatsächlichen Verantwortung und zum Schutz der schwächsten Bürger unserer Stadt.

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle Krisenbewältigung vor dem Hintergrund des Jahresberichts 2025 des Rechnungshofes Berlin, der dem Land ein „massives Organisationsversagen“ im Katastrophenschutz und eine Zersplitterung der Zuständigkeiten attestierte²?

Zu 1.:

Die Zuständigkeiten für den Katastrophenschutz im Land Berlin sind im Gesetz über den Katastrophenschutz in Berlin (KatSG) klar geregelt. Die im Gesetz genannten Katastrophenschutzbehörden betreiben in eigener Zuständigkeit Katastrophenvorsorge. Sie treffen im Fall von Großschadenslagen und Katastrophen die notwendigen Entscheidungen innerhalb ihrer Zuständigkeit, um die Schadenslage zu bewältigen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) wirkt darauf hin, dass die zuständigen Katastrophenschutzbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen und koordiniert im Schadensfall. Die SenInnSport hat im aktuellen Fall einen ressortübergreifenden Krisenstab eingerichtet und ist damit ihrer Rolle nachgekommen. Alle betroffenen Katastrophenschutzbehörden haben zielorientiert im Sinne einer schnellen Lagebewältigung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zusammengearbeitet.

2. Inwiefern wurde die vom Rechnungshof kritisierte Unkenntnis vieler Behörden über ihre eigene Rolle im Katastrophenfall vor und/oder während der aktuellen Krise behoben?

Zu 2.:

Der aktuelle Rechnungshofbericht bezieht sich auf Daten aus den Jahren 2023 und 2024. Mit der Einrichtung des Kompetenzzentrums für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement (KBK) in der SenInnSport zum 1. Januar 2025 hat eine neue Fokussierung und Optimierung der Prozesse begonnen, die sich gegenwärtig in der kontinuierlichen Entwicklung befinden.

Die SenInnSport führt regelmäßig Sitzungen für alle Katastrophenschutzbeauftragten des Landes Berlin durch. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind im KatSG Berlin geregelt. Die SenInnSport unterstützt die weiteren Katastrophenschutzbehörden Berlins kontinuierlich im Rahmen ihrer Hinwirkungspflicht bei der Wahrnehmung ihrer örtlichen und bereichsspezifischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Katastrophenschutz.

² Vgl. Rechnungshof von Berlin: Beratungsbericht Pandemiebekämpfung (Bericht Nr. 5. Bereits in der Vergangenheit wurde dem Berliner Senat vom Rechnungshof von Berlin eine chaotische Behördenorganisation bescheinigt.

3. Wie wurde im aktuellen Stromausfall sichergestellt, dass die Abstimmung zwischen den Verwaltungen reibungslos funktionierte (obwohl der Rechnungshof Berlin erst kürzlich monierte, dass von 37 zuständigen Behörden fünf nicht einmal wussten, dass sie Teil des Katastrophenschutzes sind)³?

Zu 3.:

Der jüngste Stromausfall betraf örtlich und fachlich nicht alle 37 Katastrophenschutzbehörden des Landes Berlin. Die Abstimmung zwischen den betroffenen Verwaltungen erfolgte vertrauensvoll, effizient und koordiniert. Alle betroffenen Behörden bildeten eigene Krisenstäbe. Das Ressortprinzip wird durch eine Großschadenslage nicht aufgehoben. Die übergreifende Koordination für das Land Berlin erfolgte durch den bei der SenInnSport eingerichteten ressortübergreifenden Krisenstab.

4. Inwiefern betraf die dort kritisierte Unkenntnis über die eigene Rolle im Katastrophenfall auch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege oder deren nachgeordnete Behörden (sofern zutreffend, bitte konkret benennen)?

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ist Katastrophenschutzbehörde gemäß § 3 des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) und nimmt die damit einhergehenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben des Katastrophenschutzgesetzes wahr.

5. Wie und von wem (wann genau) wurde unter diesen Umständen eine fachlich fundierte medizinische Triage (genaue Angaben der Zuständigkeiten) bei der Verlegung/Evakuierung Pflegebedürftiger sichergestellt?

Bitte hierzu um tabellarische Angaben nach Tagen (seit dem 3. Januar bis zum Berichtsdatum) und Zuständigkeiten zu folgenden Punkten:

- a. Wie viele Pflegebedürftige mussten insgesamt aus stationären Einrichtungen und wie viele aus der häuslichen Pflege evakuiert bzw. verlegt werden?
- b. Wie viele dieser Personen wurden aufgrund ihres medizinischen Zustands in (i) Krankenhäuser, wie viele in (ii) andere Pflegeheime und wie viele in (iii) Notunterkünfte (Turnhallen/Feldbetten etc.) eingewiesen?
- c. Welche Behörde oder Organisation trug an welchem Tag die primäre Verantwortung für die Durchführung der Triage-Entscheidungen vor Ort?
- d. Wie viele medizinische Fachkräfte der Gesundheitsämter oder der Senatsverwaltung o. a.) welcher Qualifikationsgruppe (bitte genaue Angaben) waren aktiv an der Triage vor Ort beteiligt?
- e. Wie viele Fälle von gesundheitlichen Komplikationen (z. B. Hypothermie, Dekubitus oder Ausfall von Beatmungsgeräten) sowie Todesfälle wurden im Zuge der Evakuierung bzw. bisher

³ Vgl. Jahresbericht des Rechnungshofs Berlin 2025 (veröffentlicht im Dez. 2025). Der Bericht kritisiert unter dem Schlagwort „37 Behörden, null Plan“ die massive Zersplitterung und Unkenntnis über Zuständigkeiten im Berliner Katastrophenschutz.

im Kontext des aktuellen Anschlags auf die Berliner Stromversorgung dokumentiert (bzw. sind dem Senat bekannt)?

Zu 5. a. und b.:

Im Laufe des 03.01.2026 konnten im Schadensgebiet 39 Einsätze mit Transport in Krankenhäuser durch den Regelrettungsdienst verzeichnet werden. In den folgenden Tagen erfolgten 77 Transporte durch Katastrophenschutzeinheiten aus dem Schadensgebiet. Durch die Katastrophenschutzeinheiten wurden 7 Personen in Notunterkünfte, 6 Personen in Krankenhäuser und 40 Personen in andere Pflegeeinrichtungen verlegt. Weiterhin wurden Personen von ihrer Privatanschrift zu anderen privaten Adressen, beispielsweise von Angehörigen, transportiert. Darüber hinaus kam es auch ab dem 04.01.2026 weiterhin zu Einsätzen des Regelrettungsdienstes, welche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht ausgewertet werden konnten. Auch die Transporte der Katastrophenschutzeinheiten konnten aufgrund der noch laufenden Auswertung nicht vollständig in das vorgegebene Schema überführt werden.

	Gesamt	Aus stationärer Pflege	Aus häuslicher Pflege
03.01.2026	39		
i (KH)	39		
ii (Pflegeheim)			
iii (Notunterkunft)			
04.01.2026	31	7	
i	1		1
ii	20	9	11
iii			
05.01.2026	23		
i			
ii	8	8	
iii			
06.01.2026	13		1
i	4		1
ii			
iii			

Zu 5. c.:

Eine Triage wurde nicht durchgeführt. Der Begriff Triage bezeichnet die Einteilung einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten nach Behandlungsdringlichkeit und Zuweisung von entsprechenden Behandlungskapazitäten nach Dringlichkeit, wenn die Gesamtressourcen nicht für eine individualmedizinische Behandlung aller Patientinnen und Patienten ausreichen. Somit ist dieser Begriff in diesem Fall grundsätzlich unzutreffend. Soweit es sich in Ausnahmefällen um medizinische Notfälle handelte, konnten diese allesamt auf Basis individualmedizinischer Behandlung bewältigt werden.

Durch die Berliner Feuerwehr wurden vulnerable Einrichtungen (z. B. Pflegeeinrichtungen) sowie individuelle Hilfeersuchen in Hinblick auf Anzahl der Betroffenen und Durchhaltefähigkeit vor Ort erkundet. Durch die im Schadensgebiet tätige Örtliche Einsatzleitung der Berliner Feuerwehr wurden auf Basis der Erkundungsergebnisse Transportkapazitäten zur Verfügung gestellt und die Zielorte für die zu transportierenden Personen festgelegt. Wurden durch den Erkunder oder das Pflegepersonal medizinische Notfälle in den Einrichtungen festgestellt, wurden die betreffenden Personen durch den Regelrettungsdienst eingeschätzt (Notärztin/Notarzt bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) und die weiteren Maßnahmen eingeleitet. Für die Zuteilung der Transportziele sowohl von Rettungsdienst als auch der Katastrophenschutzeinheiten und für die medizinische Lageeinschätzung im Schadensgebiet war eine Leitende Notärztin/ein Leitender Notarzt der Berliner Feuerwehr Teil der Örtlichen Einsatzleitung, eine weitere Leitende Notärztin/ein weiterer Leitender Notarzt war rund um die Uhr im Einsatzstab der Berliner Feuerwehr anwesend.

Zu 5. d.:

Siehe Antwort zu 5. c.

Zu 5. e.:

Hierzu liegen der SenInnSport und der Berliner Feuerwehr keine Daten vor. Dies kann nur über Krankenhausdaten evaluiert werden.

6. Gab es im genannten Zeitraum spezifische aufsuchende Angebote (z. B. mobile Teams, „Door-to-Door“-Checks), um pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege zu identifizieren (die nicht über offizielle Register erfasst waren)? Falls ja:
 - a. Wer führte diese Besuche (in welchem Umfang) durch (Hilfsorganisationen, Freiwillige Feuerwehren, Gesundheitsamt etc.; bitte konkret erläutern)?
 - b. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Haushalte aufgesucht werden?
 - c. Wie viele Personen konnten durch diese aufsuchenden Maßnahmen nachträglich in die strukturierte Verlegung/Triage überführt werden?
 - d. Welche aufsuchenden Strukturen waren bereits etabliert – und wurden erst aufgrund des aktuellen Anschlags aufgebaut und jew. seit wann?

Zu 6.:

Durch die Berliner Feuerwehr wurden gezielte Erkundungen innerhalb des Schadensgebietes auf der Basis von verschiedenen Registern oder konkreten Hilfeersuchen vorgenommen.

7. Wie viele der „Katastrophenschutz-Leuchttürme“ im Einsatzgebiet waren voll funktionsfähig, insbesondere da der Rechnungshof feststellte, dass landesweit nur ein Bezirk über ein funktionierendes System verfügt⁴?

Zu 7.:

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf verfügt laut Meldung an die SenInnSport noch nicht über betriebsbereite Katastrophenschutz-Leuchttürme (Kat-L), die als behördliche Anlaufstellen für die Bevölkerung in Krisenlagen wie u. a. längerfristigen, großflächigen Stromausfällen dienen. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat gleichwohl im Rathaus Zehlendorf mit Einsetzen der Lage eine Kat-L-ähnliche Struktur aufgebaut und vorgehalten, die die Leistungen eines offiziell betriebsbereiten Kat-L im Wesentlichen abdeckte.

8. Wie reagiert der Senat auf die Expertenkritik (u. a. im Fokus, Dez. 2025), Berlin habe eine „Schönwetter-Digitalisierung“ ohne analoge Rückfallebene (z. B. Kupferleitungen oder Satellit) betrieben⁵?

Zu 8.:

Berlin hält für die hilfeleistenden Kräfte der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin eine resiliente Infrastruktur vor. Dies betrifft den Eingang für die Notrufnummern 110 und 112, die interne Kommunikation und auch den Digitalfunk für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), z. B. auch für die Hilfsorganisationen. Die Systeme und Funktionen sind redundant ausgeführt und auch während eines Stromausfalls sichergestellt.

Hervorzuheben ist der Digitalfunk als gemeinsames bundesweites digitales Sprech- und Datenfunksystem aller BOS, welches in allen Einsatzlagen die höchsten Ansprüche an Abhörsicherheit, Netzverfügbarkeit und Resilienz bedient. Das Digitalfunknetz ist gehärtet und für die Nutzung einer hohen Zahl von Einsatzkräften ausgelegt. Während des

⁴ Rechnungshof von Berlin: Jahresbericht 2025 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Berlin, Berlin, Dezember 2025. Laut Prüfung verfügte zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich ein Bezirk über sowohl mobile als auch stationäre, einsatzbereite Leuchttürme. Medienberichte (taz, 17.01.2025) bestätigten bereits zuvor, dass nur 12 von 37 geplanten Anlaufstellen betriebsbereit waren.

⁵ Vgl. Schattauer, G.: *37 Behörden, null Plan: Berlin versagt beim Katastrophenschutz*, in: FOCUS online, 03.12.2025, URL: https://www.focus.de/panorama/37-behoerden-null-plan-berlin-versagt-beim-katastrophenschutz_bb5f96a5-3e57-42a3-b535-2bbc332bd8b9.html (abgerufen am 06.01.2026).

Stromausfalls funktionierte der Digitalfunk BOS reibungslos und sicherte so die Kommunikation aller betroffenen Einsatzkräfte.

9. In der Antwort zur Drucksache 19/20656 versicherte der Senat, dass die soziale Infrastruktur für vulnerable Gruppen durch bestehende Krisenpläne und redundante Kommunikationswege „resilient aufgestellt“ sei⁶. Wie erklärt der Senat vor diesem Hintergrund das totale Versagen der Hausnotrufsysteme im Januar 2026 und die Tatsache, dass pflegebedürftige Bürger in der häuslichen Isolation aufgrund des VoIP-Zusammenbruchs faktisch von jeder Hilfe abgeschnitten waren?

Zu 9.:

In der Drucksache 19/20656 finden sich keine in der Fragestellung genannten Aussagen oder Zitate seitens des Senats.

Hausnotrufsysteme werden von Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und privaten Anbietern angeboten und können auch unabhängig von einer Pflegebedürftigkeit freiwillig in Anspruch genommen werden. Deren Funktionsweise in Krisensituationen ist bei den entsprechenden Anbietern zu erfragen.

10. Wie erklärt der Senat die Berichte über hochbetagte Menschen auf Feldbetten in Sporthallen, wenn die Drucksache 19/20656 doch eine „würdevolle Berücksichtigung vulnerabler Gruppen“ versprach⁷?

Zu 10.:

In der Drucksache 19/20656 findet sich keine in der Fragestellung genannten Aussagen oder Zitate seitens des Senats.

Grundsätzlich ist diese Art der Unterbringung in unübersichtlichen Katastrophenfällen und Großschadenslagen gängige, unverzüglich realisierbare Praxis. Die pflegebedürftige Person wurde noch am gleichen Tag des Eintritts der Großschadenslage aus ihrer Häuslichkeit in eine Notunterkunft mit entsprechendem Hilfspersonal aufgenommen. Bereits am Samstag standen darüber hinaus ausreichend Notpflegeplätze in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Schadensgebietes für die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen zur Verfügung. Davon wurden Plätze im mittleren zweistelligen Bereich in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Notpflegeplätze ist freiwillig. Warum die Verlegung auf einen Notpflegeplatz in dem genannten Fall unterblieb, entzieht sich der Kenntnis der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP).

⁶ Vgl. Antwort auf Frage 2 und 5, Abghs., Drs. 19/20656.

⁷ Ebd.

11. Wie viele pflegebedürftige Menschen, die allein in häuslicher Pflege leben, konnten während des Ausfalls der digitalen Infrastruktur (VoIP/Mobilfunk) über ihren Hausnotruf keine Hilfe rufen?
 Und wie hoch beziffert der Senat die Dunkelziffer derer, die über Stunden oder Tage unentdeckt ohne Hilfe blieben?

Zu 11.:

Grundsätzlich kann jede Person eine privatrechtliche Vereinbarung mit Anbietern von Hausnotrufsystemen abschließen, unabhängig davon, ob eine Pflegebedarf besteht. Da keine behördliche Meldepflicht dieser Anbieter besteht, liegen der SenWGP dazu keine Daten vor.

12. Inwiefern rechtfertigt der Senat seine Haltung⁸, dass Pflegeeinrichtungen Notstromkapazitäten eigenständig finanzieren müssen, wenn nun Bundeswehr und Feuerwehr massiv aushelfen mussten und die aktuelle Krise somit zeigt, dass ohne staatliche Nothilfe eine Evakuierung unumgänglich gewesen wäre?

Zu 12.:

In der angegebenen Drucksache 19/ 20228 wurde keine Frage zur Bereitstellung von Notstromkapazitäten in Pflegeeinrichtungen gestellt. Insofern ist auch keine Aussage des Senats darin enthalten.

Grundsätzlich müssen Pflegeeinrichtungen ein Krisenkonzept für den Fall akuter Krisen (wie bspw. Stromausfall) vorhalten. Gesetzliche Grundlage dafür sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung gemäß § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die dafür nötigen Ressourcen, wie eine Notstromversorgung, sind im Rahmen der Investitionskosten refinanzierungsfähig.

13. Welche Kenntnisse hatte die Gesundheitsverwaltung über den mangelhaften Vorbereitungsstand der 74 betroffenen Pflegeeinrichtungen im Südwesten, und warum wurden keine verbindlichen Mindeststandards für die autarke Energieversorgung (mind. 72 Stunden) durchgesetzt?

Zu 13.:

Die Berliner Heimaufsicht stellt für die Datenbank der verwaltungsinternen Online-Plattform „Lagebild Berlin“ Grunddaten der in den Anwendungsbereich des WTG fallenden gemeinschaftlichen Pflege-Wohnformen zur Verfügung. Damit können die an der Bewältigung einer Krisensituation beteiligten Behörden (wie z.B. Krisenstäbe, Berliner Feuerwehr) zügig und zielgerichtet handeln.

⁸ Vgl. Drucksache 19/20228.

Das Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) bzw. die dazugehörige Wohnteilhabebauverordnung (WTG-BauV) enthalten keine ausdrücklichen Regelungen zur Krisenvorbereitung und keine Mindestanforderungen zur Vorhaltung einer autarken Energieversorgung für stationäre Pflegeeinrichtungen. Daher besteht für die Heimaufsicht nach dem WTG keine Rechtsgrundlage, Mindeststandards zur Energieautarkie (z. B. autarke Energieversorgung für 72 Std.) zu überprüfen, anzuordnen oder durchzusetzen.

Anforderungen an die Vorbereitung auf Krisen- und Ausnahmesituationen sind Bestandteil der Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung gemäß § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und damit Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen. Nach diesen Maßstäben und Grundsätzen sind Träger von Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ein Krisenkonzept entsprechend der SGB XI-Vorgaben und in Absprache mit den bezirklichen Gesundheits- und Gefahrenabwehrbehörden zu erstellen.

Die Heimaufsicht verfolgt den präventiven Beratungsansatz, Träger von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zur Notwendigkeit aktueller Krisenkonzepte zu informieren und sensibilisieren, beispielsweise im Rahmen von Prüfungen oder Beratungssuchen. Zusätzlich stellt die Heimaufsicht auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zum Thema „Krisenereignis“ zur Verfügung, u. a. das Berliner Muster-Notfallhandbuch.

Im Rahmen der geplanten Neuausrichtung des Wohnteilhaberechts wird überprüft, ob und ggf. inwieweit und wo präzisierende Regelungen aufgenommen werden.

14. Welche Strategie verfolgt der Senat, um pflegebedürftige Menschen in alleinstehenden Haushalten proaktiv zu erreichen, wenn Strom und Telefonie ausfallen?

Zu 14.:

Die SenWGP verfolgt diesbezüglich einen präventiven Ansatz, um die Personen im häuslichen Pflegesetting künftig noch stärker für das Thema der Krisenvorsorge zu sensibilisieren. Dazu zählen neben den pflegebedürftigen Menschen selbst An- und Zugehörige sowie soziale Netzwerke und Nachbarschaften in deren Umgebung. Ein Schulungsprogramm, das sich der häuslichen Krisenvorsorge im Pflegefall gezielt widmet, befindet sich derzeit in der Finalisierung.

15. Existiert aktuell ein Register (regelmäßig aktualisiert und einsatzbereit) für stromabhängige Patienten, das den Rettungskräften im Südwesten vorlag und auch effektiv genutzt wurde?

16. Falls ein solches Register – das tatsächlich einsatzbereit ist und nicht nur formell besteht – nicht existiert bzw., trotz bestehendem Bedarf nicht zum Einsatz kommt: Hält der Senat dies für eine Verletzung seiner staatlichen Schutzwicht gegenüber besonders vulnerablen Gruppen?

Zu 15 und 16.:

Die Einrichtung eines solchen Registers bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die aktuell nicht existiert. Um ein solches Register zielführend im Sinne der Anfrage einsetzen zu können, müsste dieses tagesaktuell und vollständig sein und jede Patientin bzw. jeden Patienten erfassen. Dazu müsste eine gesetzliche Meldeverpflichtung gegenüber Dritten eingeführt, eine datenschutzrechtliche Speichergrundlage geschaffen und eine Verfügbarkeit der Daten bei den Einsatzkräften vor Ort gewährleistet sein. Andernfalls würde eine Scheinsicherheit erzeugt, die im Ernstfall den Einsatzkräften keine zuverlässigen Daten liefert.

17. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um diese „blinden Flecken“ in der Resilienzstrategie schnellstmöglich zu beseitigen?

Zu 17.:

Die Katastrophenschutzbehörden des Landes Berlin arbeiten stetig an der Verbesserung der bestehenden und am Ausbau weiterer Schutzmaßnahmen. Dies erfolgt im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten (Ressortprinzip). Aktuelle Gefahren- und Schadenslagen werden regelmäßig zum Anlass genommen, Bedarfe zu erkennen und Verbesserungen vorzunehmen. Es finden Nachbereitungs- und Evaluationsprozesse auf verschiedenen Ebenen statt. Dies dient dem Ziel, die Resilienz im Katastrophen- und Zivilschutz kontinuierlich zu stärken.

18. Warum wurde trotz früherer Erfahrungen (Anschlag in Treptow-Köpenick im September 2025) bis heute kein flächendeckendes Backup-System (z. B. Satellitenkommunikation) für soziale Stützpunkte und ambulante Pflegedienste finanziert bzw. mitfinanziert?

Zu 18.:

Grundsätzlich müssen Pflegeeinrichtungen ein Krisenkonzept für den Fall akuter Krisen (wie bspw. Stromausfall) vorhalten. Gesetzliche Grundlage dafür sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung gemäß § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die dafür nötigen Ressourcen sind im Rahmen der Investitionskosten refinanzierungsfähig.

19. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Tatsache, dass ein einzelner Anschlag auf eine Kabelbrücke die Versorgung von 45.000 Haushalten und dutzenden Pflegeeinrichtungen über Tage lahmlegen konnte, obwohl nach dem Anschlag im September 2025 (Köpenick) umfassende Härtungsmaßnahmen versprochen wurden⁹?

Zu 19.:

Die zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung behandeln das Thema Resilienz und Sicherheit der Berliner Infrastrukturen seit Jahren fortlaufend – sowohl in den Fachressorts als auch im Rahmen der Verantwortung für die Landesbetriebe (Aufsichtsrat). Der hohe Grad an Versorgungssicherheit mit Spitzenwerten im Bundesvergleich zeigt deutlich, dass dies seine Wirkung hat. Der international anerkannte SAIDI-Wert lag im Jahr 2024 bei lediglich 8,7 Minuten pro angeschlossene Letztverbraucher und damit deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt sowie nochmals unter dem Vorjahreswert von 9,7 Minuten. Diese positive Entwicklung belegt die hohe technische Qualität und die Wirksamkeit der kontinuierlichen Investitionen in Betrieb, Wartung und Sicherheit. Die Stromnetz Berlin hat bereits 99% der 35.000 km unterirdisch verlegt und ist hier spätestens seit der Rekommunalisierung intensiv dabei die Georedundanz zu erhöhen, um das Gesamtsystem und Teilbereiche weniger anfällig zu machen. Ein sicherer Netzbetrieb und damit verbundene Überlegungen bei Ausbau und Modernisierung des Stromnetzes sind bereits Gegenstand der Investitionsplanung und werden vom Berliner Senat mit Nachdruck verfolgt. Investitionen in Sicherheit und Resilienz wurden in der Vergangenheit konsequent und fortwährend umgesetzt und sind Teil der Netzplanung und des Netzausbau. Es erfolgt eine zusätzliche Sicherung neuralgischer Punkte in Form von Einhausungen, Zäunen, Übersteigschutz und Überwachung.

Berlin, den 28. Januar 2026

In Vertretung
 Ellen Haußdörfer
 Senatsverwaltung für Wissenschaft,
 Gesundheit und Pflege

⁹ Vgl. Pressemitteilung Senatskanzlei Berlin (v. 16.12.2025): Maßnahmenplan zur Stärkung der Resilienz des Berliner Stromnetzes und zur Sicherstellung der Endkundenversorgung, sowie Stellungnahme des Regierenden Bürgermeisters (v. 09.09.2025) zum Anschlag in Treptow-Köpenick.